

## Gericht der Europäischen Union

## PRESSEMITTEILUNG Nr. 163/18

Luxemburg, den 25. Oktober 2018

Beschlüsse des Präsidenten des Gerichts in den Rechtssachen T-419/18 R, Crédit agricole und Crédit agricole Corporate and Investment Bank / Kommission, und T-420/18 R, JPMorgan Chase u. a. / Kommission

Presse und Information

## Der Präsident des Gerichts weist den Antrag von Crédit agricole und JPMorgan Chase zurück, mit dem die Veröffentlichung des Beschlusses der Kommission zum EURIBOR-Kartell verhindert werden sollte

Die Banken waren der Ansicht, dass die gesamte Schilderung der Zuwiderhandlung unkenntlich gemacht werden müsse oder die Kommission sogar jegliche Veröffentlichung dieses Beschlusses unterlassen müsse

Die Europäische Kommission verhängte mit Beschluss vom 7. Dezember 2016<sup>1</sup>, der bisher nicht veröffentlicht wurde, Geldbußen in Höhe von 485 Millionen Euro gegen Crédit agricole, JPMorgan Chase und eine andere Bank wegen Beteiligung an einem Kartell, das Euro-Zinsderivate (EURIBOR) betraf. Die Banken hätten Absprachen über Faktoren der Preisfestsetzung für die Derivate getroffen und sensible Informationen ausgetauscht und damit gegen die Unionsvorschriften über wettbewerbswidrige Handlungen verstoßen.

Crédit agricole und JPMorgan Chase fochten diesen Beschluss beim Gericht der Europäischen Union an. Dieses Verfahren läuft (Rechtssachen T-113/17 und T-106/17).

Daneben traten Crédit agricole und JPMorgan Chase mit der Kommission in Erörterungen über die Veröffentlichung dieses Beschlusses ein, um zu klären, welche vertraulichen Informationen nicht in dem veröffentlichten Beschluss erscheinen sollten.

Crédit agricole machte u. a. geltend, dass die Kommission die gesamte Schilderung ihrer Zuwiderhandlung unkenntlich machen müsse, bis der Unionsrichter über ihre Klage in der Rechtssache T-113/17 entschieden habe. JPMorgan Chase vertrat die Auffassung, dass die Kommission jegliche Veröffentlichung des Beschlusses unterlassen müsse, bis der Unionsrichter über ihre Klage in der Rechtssache T-106/17 entschieden habe.

Mit Beschlüssen vom 27. April 2018<sup>2</sup> lehnte die Kommission die Anträge auf vertrauliche Behandlung im Wesentlichen ab.

Crédit agricole und JPMorgan Chase haben gegen diese Beschlüsse Nichtigkeitsklagen beim Gericht erhoben (Rechtssachen T-419/18 und T-420/18) und gleichzeitig beantragt, im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes die Vollstreckung dieser Beschlüsse auszusetzen und im Wesentlichen den Beschluss der Kommission, mit dem das Kartell festgestellt wird, bis zum Abschluss des Verfahrens der Nichtigkeitsklage gegen diesen Beschluss nicht zu veröffentlichen.

Mit seinen Beschlüssen vom heutigen Tag weist der Präsident des Gerichts die Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz zurück.

-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Beschluss C(2016) 8530 final der Kommission vom 7. Dezember 2016 in einem Verfahren nach Art. 101 AEUV und Art. 53 des EWR-Abkommens (Sache AT.39914 – Euro-Zinsderivate [EIRD]).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Beschluss C(2018) 2743 final der Kommission vom 27. April 2018 über Einwendungen gegen die Offenlegung von Informationen durch ihre Veröffentlichung und Beschluss C(2018) 2745 final der Kommission vom 27. April 2018 über Einwendungen gegen die Offenlegung von Informationen durch ihre Veröffentlichung.

Er weist zunächst darauf hin, dass einstweilige Anordnungen nur erlassen werden können, wenn das Vorbringen der Antragsteller nicht als einer ernsthaften Grundlage entbehrend erscheint. Beim vorläufigen Schutz vertraulicher Informationen genügt es nicht, zu behaupten, dass diese Informationen vertraulich seien. Vielmehr ist festzustellen, ob dem ersten Anschein nach davon ausgegangen werden kann, dass die Informationen tatsächlich vertraulich sind.

Sodann stellt der Präsident des Gerichts fest, dass das Interesse eines Unternehmens, gegen das die Kommission eine Geldbuße wegen Verstoßes gegen das Wettbewerbsrecht verhängt hat, daran, dass die Einzelheiten der ihm zur Last gelegten Zuwiderhandlung der Öffentlichkeit nicht preisgegeben werden, angesichts des Interesses der Öffentlichkeit, möglichst umfassende Kenntnis von den Gründen jedes Handelns der Kommission zu erhalten, keinen besonderen Schutz verdient. Darüber hinaus ist die Notwendigkeit, einen Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung festgestellt wird, zu veröffentlichen, um den durch diese Zuwiderhandlung Geschädigten Informationen zur Verfügung zu stellen, die es ihnen ermöglichen, eine Entschädigung zu erwirken, mit der Notwendigkeit, das Berufs- oder Geschäftsgeheimnis zu wahren, in Ausgleich zu bringen.

Der Präsident des Gerichts hebt hervor, dass das Vorbringen der Antragsteller, der Grundsatz der Unschuldsvermutung stehe jeglicher Veröffentlichung des Beschlusses, mit dem die Zuwiderhandlung festgestellt werde, entgegen oder verlange die Unkenntlichmachung der gesamten Schilderung der Zuwiderhandlung, dem ersten Anschein nach keinen Erfolg haben kann. Die Handlungen der Unionsorgane genießen nämlich eine Vermutung der Rechtmäßigkeit und erzeugen Rechtswirkungen, solange sie nicht widerrufen, aufgehoben oder für ungültig erklärt wurden.

Somit stellt der Präsident des Gerichts fest, dass die Anträge der Banken auf vertrauliche Behandlung dem ersten Anschein nach unbegründet sind, und weist die Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz daher zurück.

**HINWEIS:** Das Gericht wird sein Endurteil in dieser Sache zu einem späteren Zeitpunkt verkünden. Ein Beschluss über einstweilige Anordnungen greift dem Ausgang der Hauptsache nicht vor. Gegen die Entscheidung des Präsidenten des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Präsidenten des Gerichtshofs eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet. Der Volltext der Beschlüsse (<u>T-419/18 R</u> et <u>T-420/18 R</u>)wird auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255